

TE Bvwg Erkenntnis 2017/12/11 W129 2163691-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2017

Entscheidungsdatum

11.12.2017

Norm

AVG §73 Abs1

B-VG Art.130 Abs1 Z3

B-VG Art.133 Abs4

DVG §1 Abs1

PG 1965 §56

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §8

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962

14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. DVG § 1 heute
2. DVG § 1 gültig ab 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
3. DVG § 1 gültig von 11.07.1991 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
4. DVG § 1 gültig von 18.01.1984 bis 10.07.1991

1. PG 1965 § 56 heute
2. PG 1965 § 56 gültig ab 12.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
3. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.2012 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
4. PG 1965 § 56 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.2004 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
6. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
7. PG 1965 § 56 gültig von 31.12.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
8. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
9. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
10. PG 1965 § 56 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
11. PG 1965 § 56 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
12. PG 1965 § 56 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
13. PG 1965 § 56 gültig von 01.10.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
14. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
15. PG 1965 § 56 gültig von 01.10.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
16. PG 1965 § 56 gültig von 01.03.1998 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
17. PG 1965 § 56 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/1997
18. PG 1965 § 56 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
19. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
20. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
21. PG 1965 § 56 gültig von 20.08.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
22. PG 1965 § 56 gültig von 20.08.1997 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/1997
23. PG 1965 § 56 gültig von 19.08.1997 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
24. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.1994 bis 18.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 334/1993
25. PG 1965 § 56 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 256/1993
26. PG 1965 § 56 gültig von 01.07.1991 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
27. PG 1965 § 56 gültig von 01.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 408/1990
28. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 651/1989
29. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
30. PG 1965 § 56 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
31. PG 1965 § 56 gültig von 01.03.1985 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 426/1985
32. PG 1965 § 56 gültig von 01.01.1979 bis 28.02.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1979

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 8 heute
2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Spruch

W129 2163691-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter DDr. Markus GERHOLD als Einzelrichter über die Säumnisbeschwerde vom 25.08.2016 von XXXX vertreten durch XXXX, GÖD, wegen Nichterledigung des Antrages vom 20.12.2013 an den Stadtschulrat für Wien (gerichtet auf Erweiterung ihres Antrages vom 29.11.2010 zum Nachkauf der (nun) maximal erforderlichen weiteren Schul- und Studienzeiten zu den damals gültigen Tarifen) zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter DDr. Markus GERHOLD als Einzelrichter über die Säumnisbeschwerde vom 25.08.2016 von römisch 40 vertreten durch römisch 40, GÖD, wegen Nichterledigung des Antrages vom 20.12.2013 an den Stadtschulrat für Wien (gerichtet auf Erweiterung ihres Antrages vom 29.11.2010 zum Nachkauf der (nun) maximal erforderlichen weiteren Schul- und Studienzeiten zu den damals gültigen Tarifen) zu Recht:

A)

1. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben.
2. Der Antrag von XXXX vom 20.12.2013 wird zurückgewiesen. 2. Der Antrag von römisch 40 vom 20.12.2013 wird zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt: römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und verrichtet ihren Dienst am Bundesrealgymnasium und Oberstufenrealgymnasium XXXX. 1. Die Beschwerdeführerin steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und verrichtet ihren Dienst am Bundesrealgymnasium und Oberstufenrealgymnasium römisch 40.

2. Mit Schreiben vom 29.11.2010 ersuchte die Beschwerdeführerin, um Nachkauf von Studienzeiten im Ausmaß von 17 Monaten, damit sie mit Ablauf des 30.09.2018 nach der Korridorregelung in Pension gehen könne.

3. Mit Schreiben vom 20.12.2013 stellte die Beschwerdeführerin folgenden Antrag:

"Ich beantrage die Erweiterung meines Antrages vom 29.11.2010 zum Nachkauf der maximal erforderlichen Schul- bzw. Studienzeiten zu den damals gültigen Tarifen um, wie im Antrag bereits formuliert, mit Ablauf des 30.9.2018 nach der Korridorregelung in Pension gehen zu können.

Begründung: Die gesetzlichen Voraussetzungen haben sich seit der letzten Antragstellung geändert."

4. Mit Schreiben vom 12.05.2016 teilte der Stadtschulrat für Wien (im Folgenden: belangte Behörde) mit, dass es mangels gesetzlicher Grundlagen nicht mehr möglich sei, Studienzeiten nach den damals gültigen Tarifen nachzukaufen. Mit den Art 121 bis 134 Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. Nr. 111/2010, sei auch der "Preis" für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten neu geregelt worden. Dabei seien die bisherigen Bestimmungen für die Berechnung der Höhe des besonderen Pensionsbeitrages (§ 56 Pensionsgesetz 1965 und § 236b Abs. 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) durch neue Bestimmungen (§ 53 Abs. 2a und § 56 Abs. 3b Pensionsgesetz 1965) ersetzt worden. Eine Gewährung eines Nachkaufes zu den "alten" Bedingungen sei nur für Anträge, die bis zum 30.12.2010 eingelangt seien, möglich gewesen. Da ihr Anbringen nach dem 30.12.2010 eingelangt sei, könne ein Nachkauf ausnahmslos nur nach den neuen Bestimmungen des § 56 Abs. 3b Pensionsgesetzes 1965 erfolgen.

4. Mit Schreiben vom 12.05.2016 teilte der Stadtschulrat für Wien (im Folgenden: belangte Behörde) mit, dass es mangels gesetzlicher Grundlagen nicht mehr möglich sei, Studienzeiten nach den damals gültigen Tarifen nachzukaufen. Mit den Artikel 121 bis 134 Budgetbegleitgesetzes 2011, Bundesgesetzblatt Nr. 111 aus 2010,, sei auch der "Preis" für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten neu geregelt worden. Dabei seien die bisherigen Bestimmungen für die Berechnung der Höhe des besonderen Pensionsbeitrages (Paragraph 56, Pensionsgesetz 1965 und Paragraph 236 b, Absatz 4, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) durch neue Bestimmungen (Paragraph 53, Absatz 2 a und Paragraph 56, Absatz 3 b, Pensionsgesetz 1965) ersetzt worden. Eine Gewährung eines Nachkaufes zu den "alten" Bedingungen sei nur für Anträge, die bis zum 30.12.2010 eingelangt seien, möglich gewesen. Da ihr Anbringen nach dem 30.12.2010 eingelangt sei, könne ein Nachkauf ausnahmslos nur nach den neuen Bestimmungen des Paragraph 56, Absatz 3 b, Pensionsgesetzes 1965 erfolgen.

5. Mit Schreiben vom 25.08.2016 erhob die Beschwerdeführerin eine Säumnisbeschwerde.

In dieser führte sie im Wesentlichen und sinngemäß aus, dass sie durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 BGBl. I 35/2012 die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension dahingehend zu Lasten der Beschwerdeführerin verändert hätten, dass nunmehr zum Stichtag ein Ausmaß der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren erforderlich sei. In dieser führte sie im Wesentlichen und sinngemäß aus, dass sie durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 Bundesgesetzblatt Teil eins, 35 aus 2012, die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension dahingehend zu Lasten der Beschwerdeführerin verändert hätten, dass nunmehr zum Stichtag ein Ausmaß der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren erforderlich sei.

Die Beschwerdeführerin habe deswegen mit Eingabe vom 20.12.2013 bei der belangten Behörde die Erweiterung ihres Antrages vom 29.11.2010 zum Nachkauf der (nun) maximal erforderlichen weiteren Schul- und Studienzeiten zu den damals gültigen Tarifen beantragt - um wie es ihrem Antrag vom 29.11.2010 entsprochen habe - mit Ablauf des 30.09.2018 die Korridor pension in Anspruch zu nehmen. Die belangte Behörde habe diesen Antrag mit einem Schreiben vom 12.05.2016 dahingehend beantwortet, dass ein Nachkauf nur nach den neuen Bestimmungen des § 56 Abs. 3b Pensionsgesetz 1965 erfolgen könne. Damit habe die belangte Behörde nicht mit rechtsmittelfähigem Bescheid über das Begehren der Beschwerdeführerin abgesprochen. Die Beschwerdeführerin habe deswegen mit Eingabe vom 20.12.2013 bei der belangten Behörde die Erweiterung ihres Antrages vom 29.11.2010 zum Nachkauf der (nun) maximal erforderlichen weiteren Schul- und Studienzeiten zu den damals gültigen Tarifen beantragt - um wie es ihrem Antrag vom 29.11.2010 entsprochen habe - mit Ablauf des 30.09.2018 die Korridor pension in Anspruch zu nehmen. Die belangte Behörde habe diesen Antrag mit einem Schreiben vom 12.05.2016 dahingehend beantwortet, dass ein Nachkauf nur nach den neuen Bestimmungen des Paragraph 56, Absatz 3 b, Pensionsgesetz 1965 erfolgen könne. Damit habe die belangte Behörde nicht mit rechtsmittelfähigem Bescheid über das Begehren der Beschwerdeführerin abgesprochen.

Im Hinblick auf Entscheidungen des VwGH sei die Beschwerdeführerin der Auffassung, dass die Erhöhung des von ihr im Falle des Nachkaufs zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages angesichts der für den Nachkauf von Ruhegenussvordienstzeiten geltenden Bedingungen eine unmittelbar auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung iSd Art 2 Abs. 2 lit a der RL darstelle. Nach Art 6 Abs. 1 der RL stelle eine Ungleichbehandlung wegen des Alters dann keine Diskriminierung dar, wenn sie objektiv und angemessen sei sowie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen seien, gerechtfertigt sei und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich seien. Im Hinblick auf Entscheidungen des VwGH sei die Beschwerdeführerin der Auffassung, dass die

Erhöhung des von ihr im Falle des Nachkaufs zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages angesichts der für den Nachkauf von Ruhegenussvordienstzeiten geltenden Bedingungen eine unmittelbar auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung iSd Artikel 2, Absatz 2, Litera a, der RL darstelle. Nach Artikel 6, Absatz eins, der RL stelle eine Ungleichbehandlung wegen des Alters dann keine Diskriminierung dar, wenn sie objektiv und angemessen sei sowie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen seien, gerechtfertigt sei und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich seien.

Dies sei nach Auffassung der Beschwerdeführerin jedoch nicht der Fall und sei es jedenfalls Aufgabe der Verwaltungsbehörde diese Abwägung zu treffen. Diese könne mangels einer Absicht bei der Erhöhung der Anspruchsvoraussetzungen als auch der Nachkaufsbeiträge aber nur dazu führen, dass ein Rechtsfertigungsgrund nicht vorliege und diese Änderung daher für die Beschwerdeführerin unwirksam - weil gegen unmittelbar anzuwendendes EU-Recht verfährt - normiert worden sei.

6. Die belangte Behörde hat bis dato nicht über den Antrag mit Bescheid entschieden.

7. Mit Schreiben vom 05.07.2017 legte die belangte Behörde die Säumnisbeschwerde samt Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht vor, wo das Konvolut am 07.07.2017 einlangte.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Die Feststellungen entsprechen dem unter I.1. dargestellten Verfahrensgang und Sachverhalt und ergeben sich unmittelbar aus dem vollständigen und unstrittigen Akt. Die Feststellungen entsprechen dem unter römisch eins.1. dargestellten Verfahrensgang und Sachverhalt und ergeben sich unmittelbar aus dem vollständigen und unstrittigen Akt.

2. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Zur Säumnisbeschwerde:

Gemäß § 8 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Paragraph 8, VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Nach dem klaren Wortlaut des gemäß § 1 Abs. 1 DVG anzuwendenden § 73 Abs. 1 AVG sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anders bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) ohne Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Nach dem klaren Wortlaut des gemäß Paragraph eins, Absatz eins, DVG anzuwendenden Paragraph 73, Absatz eins, AVG sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anders bestimmt ist, über Anträge von Parteien (Paragraph 8,) ohne Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Die Säumnisbeschwerde richtet sich auf die Erledigung des Antrags vom 20.12.2013. Die Entscheidungsfrist der belangten Behörde endete demnach im Juni 2014. Die belangte Behörde hat bis dato einen Bescheid nicht erlassen. Die gegenständliche Säumnisbeschwerde ist daher zulässig.

Irrelevant ist, ob eine (stattgebende oder ablehnende) Sachentscheidung oder eine verfahrensrechtliche Entscheidung (zB Zurückweisung) zu ergehen hat. Wird von der Partei ein Anspruch auf Erlassung eines Bescheides behauptet, so besteht ein Anspruch auf eine (zurückweisende) Erledigung (Vgl. dazu Kolonovits/Muzak/Stöger, Grundriss des

österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts (10. Auflage), Rz 917 mwN).

Zum Antrag vom 20.12.2013:

§ 56 Pensionsgesetz 1965 lautet: Paragraph 56, Pensionsgesetz 1965 lautet:

Besonderer Pensionsbeitrag

§ 56. (1) Soweit der Bund für die angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt der Beamte, so geht diese Verpflichtung auf seine Hinterbliebenen über. Wenn der Beamte abgängig wird, so fällt diese Verpflichtung so lange auf seine Angehörigen, als sie Anspruch auf Versorgungsgeld haben. Paragraph 56, (1) Soweit der Bund für die angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt der Beamte, so geht diese Verpflichtung auf seine Hinterbliebenen über. Wenn der Beamte abgängig wird, so fällt diese Verpflichtung so lange auf seine Angehörigen, als sie Anspruch auf Versorgungsgeld haben.

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

a) soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g handelt, b) soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nach Paragraph 53, Absatz 2, Litera g, handelt,

b) soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht oder die Zeit der Leistung des Ausbildungsdienstes (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG angerechnet worden ist, b) soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht oder die Zeit der Leistung des Ausbildungsdienstes (Paragraph 53, Absatz 2, Litera d,) oder die Zeit einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG angerechnet worden ist,

c) soweit der Beamte für die angerechnete Ruhegenußvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,

d) soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechnete Ruhegenußvordienstzeit eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen dem Bund abgetreten worden sind.

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat.

(3a) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 GehG 1956 in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung ergibt und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 53 Abs. 2a ist – ausgenommen für nach § 53 Abs. 2 lit. h und i angerechnete Zeiten – mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 GehG seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Beamten begonnen hat, bis zum Tag der Antragstellung erhöht hat. (3a) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus Paragraph 22, Absatz 2, GehG 1956 in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung ergibt und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten gemäß Paragraph 53, Absatz 2 a, ist – ausgenommen für nach Paragraph 53, Absatz 2, Litera h und i angerechnete Zeiten – mit jenem auf drei Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse römisch fünf eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. der Referenzbetrag gemäß Paragraph 3, Absatz 4, GehG seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis des Beamten begonnen hat, bis zum Tag der Antragstellung erhöht hat.

(3b) Abweichend von Abs. 3a beträgt der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h und i gemäß § 53 Abs. 2a 22,8% der am Tag des Antrags auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach

dem ASVG und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Dieser Betrag erhöht sich für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Beamtinnen und Beamte, die den Antrag auf Nachkauf nach dem vollendeten 55. bis zum 60. Lebensjahr stellen, um 122% und nach dem vollendeten 60. Lebensjahr um 134% (Risikozuschlag). (3b) Abweichend von Absatz 3 a, beträgt der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach Paragraph 53, Absatz 2, Litera h und i gemäß Paragraph 53, Absatz 2 a, 22,8% der am Tag des Antrags auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Dieser Betrag erhöht sich für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Beamtinnen und Beamte, die den Antrag auf Nachkauf nach dem vollendeten 55. bis zum 60. Lebensjahr stellen, um 122% und nach dem vollendeten 60. Lebensjahr um 134% (Risikozuschlag).

(4) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als 60 Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden.

(5) Wenn die Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages in 60 Monatsraten eine besondere Härte bedeuten würde, so können bis zu 90 Monatsraten bewilligt werden.

(6) Auf mehrere Hinterbliebene oder Angehörige, zu deren Gunsten Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet worden sind, ist der aushaftende besondere Pensionsbeitrag nach dem Verhältnis ihrer durch die Anrechnung erhöhten Versorgungsgenüsse, Versorgungsgelder oder Unterhaltsbeiträge aufzuteilen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes oder des Abgängigwerdens des Beamten. Von der Abfertigung des überlebenden Ehegatten oder der Waise ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des aufgeteilten besonderen Pensionsbeitrages erlischt mit dem Tod des betreffenden Hinterbliebenen.

(7) Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne daß er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages, sofern der Bund nach § 311 ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat. (7) Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne daß er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages, sofern der Bund nach Paragraph 311, ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat.

(8) Bescheide, mit denen besondere Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.

(Anm.: Abs. 9 und 10 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 130/2003) Anmerkung, Absatz 9 und 10 aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 130 aus 2003,)

Zunächst ist auszuführen, dass der Entscheidung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes prinzipiell das zum Entscheidungszeitpunkt geltende Recht zu Grunde zu legen ist – sofern das Gesetz nicht ausdrücklich, etwa in einer Übergangsregelung, oder implizit (wegen Zeitraumbezogenheit der maßgeblichen Vorschrift) auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt abstellt - (Vgl. dazu VwGH 26.06.2014, 2012/03/0011 sowie Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 (Stand 1.7.2005, rdb.at) Rz 77). Zunächst ist auszuführen, dass der Entscheidung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes prinzipiell das zum Entscheidungszeitpunkt geltende Recht zu Grunde zu legen ist – sofern das Gesetz nicht ausdrücklich, etwa in einer Übergangsregelung, oder implizit (wegen Zeitraumbezogenheit der maßgeblichen Vorschrift) auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt abstellt - (Vgl. dazu VwGH 26.06.2014, 2012/03/0011 sowie Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 59, (Stand 1.7.2005, rdb.at) Rz 77).

Zum Antrag auf Erweiterung des Antrages vom 29.11.2010 zum Nachkauf der maximal erforderlichen Schul- bzw. Studienzeiten zu den damals gültigen Tarifen, um mit Ablauf des 30.09.2018 nach der Korridorregelung in Pension gehen zu können, ist jedenfalls festzuhalten, dass keine (Übergangs-)Regelung besteht, wonach ein Nachkaufen zu den "alten" Bedingungen bzw. eine Erweiterung des damaligen Antrages zum Nachkauf der maximal erforderlichen Schul- bzw. Studienzeiten zu den damals gültigen Tarifen möglich ist.

Angesichts des Fehlens einer gegenständlich anwendbaren Regelung, die ein Nachkaufen zum damals gültigen Tarif bzw. eine Erweiterung des damaligen Antrages zum Nachkauf der maximal erforderlichen Schul- bzw. Studienzeiten zu den damals gültigen Tarifen ermöglicht, war der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Auf Grund dieses Ergebnisses (Zurückweisung des einleitenden Antrages der Partei) konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen. Auf Grund dieses Ergebnisses (Zurückweisung des einleitenden Antrages der Partei) konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

Zu B):

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

besonderer Pensionsbeitrag, Entscheidungsdatum, Entscheidungsfrist, Erledigungsanspruch, Erweiterungsantrag, Korridor pension, Nachkauf von Schul- und Studienzeiten, Rechtsgrundlage, Rechtslage, Ruhegenussvordienstzeiten, Säumnisbeschwerde, Schul- und Studienzeiten, Übergangsbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W129.2163691.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at